

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Abdruck derjenigen Ackten-Stücke, welche bis dahin abseiten sämtlicher Brauer, Kaufleute, Gewandschneider und Krämer, wie auch denselben beygetretenen verschiedenen Gewerkern und einzelnen Bürgern zu Rostock Intervenienten, entgegen die vier Gewerker und Consorten Interventen, ad acta der letzteren Supplicanten, entgegen Herren Bürgermeister und Rath Supplicaten, in puncto diversorum verhandelt, und was darauf von Sr. Herzogl. Durchl. erkannt worden

[Rostock]: [Verlag nicht ermittelbar], 1764

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1698760892>

Druck Freier  Zugang



MK – 10665(2)23

Abdruck

derjenigen

Acten = Stücke,

welche bis dahin

abseihen

sämtlicher Brauer, Kaufleute, Gewandschneider und
Krämer, wie auch denselben beygetretenen verschiedenen
Gewerfern und einzelnen Bürgern zu Rostock
Intervenienten,

entgegen

die vier Gewerfer und Consorten Interventen,

ad acta

der letzteren Supplicanten,

entgegen

Herrn Bürgermeister und Rath Supplicaten,

in puncto

diverforum

verhandelt, und was darauf von

Sr. Herzogl. Durchl.

erkannt worden.

1764.

~~AK-2013-IV-32~~

AK-10665(2²³)⁸

Avertissement.

Es haben bis dahin die vier Gewerker und Consorten durch verschiedentliche Impressa dem publico einbilden wollen, als nähmen alle Aemter und die ganze Bürgerschaft an den gegen E. C. Rath angebrachten Beschwerden Theil. Um nun aber das Gegentheil darzulegen, und besonders das auswärtige publicum zu desabusiren, so hat man nöthig gefunden, auch dasjenige im Druck mitzutheilen, welches von dem vornehmsten und angesehensten Theile der hiesigen Bürgerschaft mit Bestimmung verschiedener Aemter und Gewerker bis dahin verhandelt worden.

Druck in

in Rostock

Verlag des Buchhändlers

1784

1784

1784

~~1784~~
1784 - 1784



Zur Herzoglichen Commission hieselbst Höchstverordnete Herr Landrath, Herr Sazley-Rath und Herr Hofrath.

Hochwohl- und Wohlgebohrne Herren
Höchstgeehrteste Herren!

Sir haben mit dem äußersten Befremden seither erfahren, daß einige Bürger hieselbst sich beykommen lassen, unter dem Nahmen der vier Gewerker und Deputirten der übrigen Aemter und der ganzen Bürgerschaft sich nicht allein oftermalen zu versammeln, sondern auch unter gleicher sich angemasseter Benennung an Ihro Herzogl. Durchl. zu recurriren, da ihnen diese unzulässige Benennung und diese unerlaubte Zusammenkünfte ab Amplissimo Senatu verbotthen worden.

In noch größere Verwunderung hat uns die Nachricht gesezet, daß von ihnen so gar eine Herzogliche Commission erbetthen, und selbige auch auf ihr anhaltendes instanciren wirklich erkannt und hieher gesandt worden, obgleich außer uns noch ein großer Theil der Bürgerschaft vorhanden ist, welcher niemals darinn gewilliget hat, noch jemals darinn willigen wird.

By solchen Umständen können wir nicht Umgang nehmen, gegen obbemeldetes bloß auf den Umsturz der bisherigen Stadt-Verfassung abzielendes Unternehmen einiger hiesiger Bürger feyerlichst zu protestiren, und frey aus zu declariren, daß wir an denjenigen, was bis dato unter dem Nahmen der Deputirten der ganzen Bürgerschaft gebethen und erkannt worden, nicht den geringsten Antheil nehmen, vielmehr unsere Rechts-Befugnisse gegen diejenigen uns vorbehalten, welche einen gemeinschaftlichen und auf uns sich gleichfalls beziehenden Nahmen sich angemasset, und unter solcher Benennung Ihro Herzogl. Durchl. mit allerhand privat-Beschwerden belästiget, und von Höchstideneisen selbst inhibitoria und eine Commission zu dem Ende ausgebetthen, damit sie sich gegen die von E. E. Rath mit Einwilligung der Ehrliebenden Hundert-Männer publicirten



Collecten sperren, Rechenschaft von deren Nothwendigkeit, wie auch von deren Einnahmen und Ausgaben verlangen, und sonst in Dinge sich mischen könnten, welche zum Regiment gehören, und woran sie Theil zu nehmen nicht befugt sind, daneben auch noch ihre privat Amts- und andere rechtsgängige Streitigkeiten zur cognition und decision einer Herzogl. Commission gelangen lassen, und sich über solche Ausgaben beschwehren wollen, welche eine auswärtige vordringende Macht ihnen auferleget gehabt.

So wie nun dergleichen Beginnen sowol der Stadt-Verfassung und Gerechtfahnen entgegen, als auch unserm geleisteten Bürger-Eyde zuwider läuft, als wiederholen wir unsere vorangeführte protestation, declaration und reservation, und versichern übrigens unsere vollkommene Hochachtung, womit wir zu seyn die Ehre haben

Erw. Hochwohl- und Wohlgebohrnen

Rostock,
den 2ten Decemb. 1763.

ergebenste
sämtliche Brauer, Kaufleute, Gewandschneider
und Krämer hieselbst.

in rubro.

Denen zur Herzogl. Commission hieselbst Höchstverordneten Herren
Herrn Landrath von Hobe,
Herrn Canzleyrath Pfaul, und
Herrn Hofrath Aepinus.

(No. 2.)

Zur Herzoglichen Commission hieselbst Höchstverordnete Herr
Landrath, Herr Canzleyrath und Herr Hofrath.

Hochwohl- und Wohlgebohrne Herren
Höchstgeehrteste Herren!

Seit dem ich in Vollmacht sämtlicher Brauer, Kaufleute, Gewandschneider und Krämer, die in derselben Nahmen abgefaste protestation,



testation, declaration und reservation untern 2ten hujus Erw. Hochwohl- und Wohlgebohrnen behändigen lassen, haben sich noch verschiedene Aemter und einzelne Bürger, unter welchen letzteren so gar einige sind, welche in die widriggesinnten Aemtern gehören, und daselbst der pluralité weichen müssen, bey mich aber als Bürger ihre an jene Unruhen nicht theilnehmende declaration mittels ihres Nahmens Unterschrift zu Tage gezeiget haben, bey mich eingefunden, und gleiche declaration coram Commissione gelangen zu lassen begehret.

Diesen Auftrag befolge ich also mittels gegenwärtigen, und ersuche, nicht allein diese anderweitige protestation, welcherhalben ich die vorige wortlichen Inhalts wiederhole, ad acta zu nehmen, sondern mir auch die Erlaubniß zu verstaten, daß ich wegen des offenbar einschlagenden Interesse dieffertiger Principium entweder den gegenseitigen Anträgen persönlich beywohnen, oder auch selbige schriftlich beantworten könne, wenn solche mir abschriftlich mitgetheilet werden, als warum ich im letzteren Fall gehorsamst ersuchet haben wollte.

Ich schmeichle mir hierinn einer geneigten Willfährung, und habe die Ehre mich stets zu nennen

Erw. Hochwohl- und Wohlgebohrnen

Rostock,

den 6ten Decemb. 1763.

ergebenster Diener

Walter Vincent Wiese.

in rubro.

Anderweitige Auftrags-mäßige Protestation nebst beygefügter Bitte abfeiten

Des Doctoris W. V. Wiese hieselbst, *mandatario nomine* sämtlicher Brauer, Kaufleute, Gewandschneider und Krämer, auch jezo denselben bey-

getretenen verschiedenen Aemtern und Bürgern *Intervenienten*, entgegen

Die vier Gewerker und sich so nennende *Deputirten* der übrigen Aemter und der ganzen Bürgerschaft hieselbst *Intervenienten*,

in puncto
variorum.



(No. 3.)

Durchlachtigster Herzog
 Gnädigster Herzog und Herr!

Es haben einige hiesige unzufriedene Bürger sich heraus genommen, unter den Nahmen der vier Gewerker und Deputirten der übrigen Aemter und der ganzen Bürgerschaft Zusammenkünfte auf den hiesigen Schuster-Schütting ohne Vorwissen und Erlaubniß der hiesigen Obrigkeit anzustellen, und wie ihnen dieses von E. E. Rath hieselbst verboten worden, davon an Ew. Herzoglichen Durchlauchten zu recurriren, und Verordnungen gegen ihre Obrigkeit zur Fortsetzung ihrer Zusammenkünfte zu erschleichen. Hiegegen hat E. E. Rath das in dem Erbverträgen freigelassene remedium appellationis an Ihre Admisch Kayserlichen Majestät und das Höchstpreislüche Reichs-Cammergericht ergriffen.

Dem ohngeachtet haben wir mit der größten Bestürzung erfahren müssen, daß gedachte unzufriedene Bürger nicht allein ihre Zusammenkünfte fortsetzen, sondern auch Ew. Herzoglichen Durchlauchten mit allerhand Beschwerden belästiget, und solche unter den Nahmen sämtlicher Aemter und der ganzen Bürgerschaft Höchstdenen selbst gemiß aus keiner andern Absicht vorgetragen haben, als solchen Beschwerden ein desto größeres Gewicht zu geben, und Ew. Herzoglichen Durchlauchten glaubend zu machen, daß die ganze Bürgerschaft wirklichen Theil daran nehme, und ohne Ew. Herzoglichen Durchlauchten Hülfe die größten Unruhen bevorstünden.

Unter diesen Deckmantel haben sie dann auch um eine hieher zu sendende Commission gebeten, welche der von E. E. Rath dagegen ad causam interponirten appellation ungehindert neulichst hieselbst angelanget, und am 2ten hujus eröffnet worden ist.

Bei dieser Gelegenheit haben wir nicht umhin geköhnt, sogleich bei der Herzoglichen Commission gegen die von jenen unzufriedenen Bürgern sich angemachte und auf uns sich gleichfalls beziehende Benennung der ganzen Bürgerschaft und sämtlicher Aemter feyerlichst zu protestiren, und dabey zu declariren, daß wir an jenes Unternehmen nicht den geringsten Antheil nehmen, vielmehr unsere Rechtsbefugnisse gegen die unsern Nahmen mitgebrauchende Gewerker und derselben unbefugtes Vornehmen reservirten, und da-

bey



bey Vaten, daß bey unverhofften ferneren Fortgang der Commission unser gemeinschaftlicher Anwald wegen unseres offenbahr einschlagenden Interesse zugelassen, oder uns auch eine Abschrift von den gegenseitigen Anträgen mitgetheilet werden mögte.

Dieses ist zwar von den Herren Commissarien angenommen, aber gar nicht darauf reflectiret worden. Vielmehr ist noch neulichst auf Anhalten jener unzufriedener Bürger eine geschärfte Citation an den hiesigen Rath zur Erscheinung bey der Herzoglichen Commission ergangen.

Nun sind wir von Ew. Herzoglichen Durchlauchten Gerechtigkeitsliebe zu sehr überzeuget, als daß wir nicht hoffen sollten, Höchst dieselben werden jene angemaste unrichtige Benennung dadurch gerechtest misbilligen, daß die darauf erkannte poenal-mandata und hieher gesandte Commission gnädigst wieder aufgehoben, und der ergriffenen Erb-Vertragsmäßigen Appellation der Gesezmäßige Lauf huldreichst verstattet werde.

Was wir hiezu durch unser unterthänigstes Bitten beytragen können, wollen wir durch gegenwartiges Ew. Herzoglichen Durchlauchten in tiefster Ehrfurcht zu Füßen legen, und in übrigen unsere vollkommene devotion versichern, womit wir Lebenslang beharren

Ew. Herzoglichen Durchlauchten

Rostock,
den 13^{ten} Decembr. 1763.

unterthänigste

sämliche Brauer, Kaufleute, Gewandschneider und Krämer, wie auch denselben beygetretene verschiedene Gewerker und einzelne Bürger.

in rubro.

Unterthänigste Vorstellung und Bitte

abseiten

sämlicher Brauer, Kaufleute, Gewandschneider und Krämer, und denselben beygetretenen verschiedenen Gewerker und einzelnen Bürger zu Rostock
Supplicanten,

betreffend

höchst eigenhändig

die nach Rostock pendente Appellatione geschickte Herzogliche Commission.



(No. 4)

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ic. ic.

Wir ertheilen Euch, den sich so nennenden sämtlichen Brauern, Kaufleuten, Gewandschneidern und Krämern, wie auch denselben beygetretenen verschiedener Gewerker und einzelnen Bürgern, auf Eure unterthänigste Vorstellung, vom 13^{ten} dieses, im Betreff der von Uns Erbvertragsmäßig angeordneten Commission, hiemit zur Antwort: Daß Ihr vor allen Dingen, zum Zweck der Legitimation Eurer Personen, an Statt der generellen gesamt-Unterschrift, Eure Namen samt und sonders zu unterschreiben, und darauf, wenn eine in dieser veränderten Maasse eingerichtete Vorstellung eingereicht seyn wird, Resolution zu erwarten habet. Wornach Ihr Euch zu richten. Datum auf Unserer Bestung Saerin den 17^{ten} Dec. 1763.

SAJEDAJCS, H. 3. M.

(L. S)

C. F. G. v. Bassowiz.

(No. 5)

Durchlauchtigster Herzog

Gnädigster Herzog und Herr!

Ew. Herzoglichen Durchlauchten haben in dem hohen rescript von 17^{ten} hujus gnädigst anverlangt, daß wir uns durch die Unterschrift unserer einzelner Nahmen kenntlich machen sollten. Dieses haben wir bereits in einer an unsern gemeinschaftlichen Anwald ausgestellten Vollmacht also ins Werk gesetzt, wie es bey collegiis und Aemtern gewöhnlich ist. Wir nehmen uns also in tiefster Ehrfurcht die Freyheit, Ew. Herzoglichen Durchlauchten eine beglaubte Abschrift davon in der Anlage sub Lit. A. unterthänigst zu præsentiren. Unser Anwald wird nicht ermangeln, solche allföndlich in originali vorzuzeigen, wenn es von ihm begehret werden sollte. Hiedurch glauben wir Ew. Herzoglichen Durchlauchten gnädigsten Absicht in verlangter legitimation und Bekanntmachung unserer Personen vollkommen zu genügen. Wir sind dabey gewiß überzeuget, und die bey den hiesigen Stadtgerichten aufgenommene Protocolla bezeugen es auch, daß ausser uns noch ein grosser Theil der Bürgerschaft vorhanden, welcher an jene Unruhen nicht den geringsten Antheil nehmen. Wir hätten also gewünscht



ſchet daß es Ew. Herzoglichen Durchlauchten gnädigſt gefallen hätte, jenen unruhigen Bürgern vor allen Dingen anzubefehlen, daß ſie ſich nahmendündig machen, und ſich beſonders zu der angemäſten ſo praleriſchen als unrichtigen Benennung, als wären ſie Deputirten ſämtlicher Aemter und der ganzen Bürgerſchaft, legitimiren ſollten. Hiebey würden ſie gewiß den bloßen geſchlagen haben. Und dieſes iſt es eben, was unſere intervention rechtfertiget, beſonders da wir vernehmen müſſen, daß jene unzufriedene Bürger ſich aus den Schranken ihrer privat-Beschwerden wagen, ſich in Regiments-Sachen miſchen, und dasjenige anfechten wollen, was durch Raths- und Hundertmänner Schluß nach der hieſigen uralten Stadt-Verfaſſung feſtgeſetzt worden, ja wohl gar die hieſige löbliche Regiments-Ordnung, welche ſelbſt in den Erbverträgen mit deutlichen Worten begründet worden, umzuſtoßen gedenken.

Dieſe und dergleichen mehrere ſo gefährliche als unſeydliche Unternehmungen machen uns natürlicher Weiſe wachſam, und nöthigen uns, Ew. Herzoglichen Durchlauchten nochmahls um gnädigſte Aufhebung der durch jene unrichtige Benennung ausgewirkten Herzoglichen Commiſſion und pœnal-mandaten fußfälligſt anzuflehen, wenigſtens ſo viel zu erbitten, daß jenen unzufriedenen Bürgern die Anmaßung fremder Nahmen ernſtlich verwieſen, und ihnen bey nachthafter Strafe unterſaget werde, ſich nicht aus den Schranken ihrer privat-Beschwerden zu wagen, noch ſich gegen die uralte Stadt-Verfaſſung, und gegen die klaren Worte der Erbverträge in Dinge zu miſchen, die zum Regiment gehören, und welche unſeres Interelle hauptſächlich mit betreffen.

Zu dieſen wiederholten unterthänigſten Anliegen ſchmeicheln wir uns einer Fürſtgnädigſten Erhörnung, und beharren in tieffter Ehrfürcht

Ew. Herzogl. Durchl.

unterthänigſte

Roſtock,
den 29ten Decemb. 1763.

ſämtliche Brauer, Kaufleute, Gewandſchneider und Krämer, wie auch denſelben beygetretenen verſchiedene Gewerker und einzelne Bürger.

in rubro.

Dem Durchlauchtigſten Herzog und Herrn, Herrn Friederich, Regierenden Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herrn.

Höchſteigenhändig

Lit.



Wir Endes unterschriebene Bürger der Stadt Rostock bezeugen hiemit, daß wir an den Versammlungen der vier Gewerke und Deputirten der Aemter, und demjenigen, was daselbst vorgenommen und geschlossen worden, nicht den geringsten Antheil nehmen; diesemnach nicht allein rechtlich widersprechen, wenn besagte Versammlung sich Deputirte der ganzen Bürgerschaft nennen, und sich nicht entsehen, wieder alle Wahrheit in den Supplicatis an Ihro Herzogl. Durchl. und E. E. Rath sich diesen Nahmen zu geben, sondern auch äußerst mißbilligen, wenn besagte vier Gewerke und übrige Deputirte der Aemter pendente appellatione wegen der Rechtmäßigkeit ihrer Versammlung durch weiteres attentirliches Anbringen bey den Durchl. Herzog inhibitoria und eine Commission den Erbverträgen ausdrücklich entgegen auszuwirken, gegen die von E. E. Rath mit Einwilligung der Ehrl. Hundertmänner, als dem corpore repräsentativo der ganzen Gemeine, publicirten collecten sich zu sperren, und sonst sich in Dinge zu mischen suchen, welche zum Regiment gehören, woran sie Theil zu nehmen nicht befugt sind, und obwohl sie nicht zu Rathhause gehen, also von dem was da vorkommt nichts wissen, dennoch dem Vernehmen nach sich unterstehen, gegen die Stadt-Verfassung zu verlangen, daß ihnen von allen Einnahmen und Ausgaben, und von der Nothwendigkeit der collecten, und der Errichtung derselben, Rechnung gegeben werden solle, und was dergleichen mehr, so wider die Freyheit, Rechte, die Erbverträge, und die Stadt-Verfassung angehet.

Wir sind demnach entschlossen, E. E. Rath wie es unser Bürger-End erfordert, treu, hold und gehorsam zu seyn, der Stadt Bestes zu suchen und Böses zu kehren, und nach allem Vermögen uns zu bestreben, daß der Stadt Freyheit und Rechte beybehalten, und E. E. Rath sein Regiment und jurisdiction, imgleichen den Ehrl. Hundertmännern ihr wohlhergebrachtes Recht, mit denselben in wichtigen Stadt-Sachen, Nahmens der ganzen Gemeine zu handeln und zu schließen, unverrückt verbleibe, und von den übrigen Bürgern und Einwohnern, wie bisher von undenklichen Jahren geschehen, solchen Rath- und Bürgerschlüssen schuldige Folge geleistet werde.

Wir bedollmächtigen demnach den Herrn Doctorem Walter Vincent Wiese hiedurch, in unser aller Nahmen bey E. E. Rath Klage gegen die vier Gewerke und Deputirten der Aemter anzustellen, daß sie sich Deputirte der gan-



ganzen Bürgerschaft nennen, und auf ihre legitimation zu dringen, auf derselben Bestrafung wegen dieses unrichtigen Vorgebens anzutragen, ferner bey der Fürstl. Commission, wenn Sie in die Stadt kommen sollte, unsern dissentum anzuzeigen, und gegen derselben Erkennung, und alles was von Derselben vorgenommen werden mögte, feyerlichst zu protestiren; diese unsre protestation, auch den vier Gewertern und den Handwerkern, so sich zu denselben halten, durch zwey Notarios bekannt zu machen, und sie zu Beobachtung des E. C. Rath schuldigen Gehorsams und Aufrechthaltung der Freyheiten und der Verfassung der Stadt sowohl, als der Erbverträge anzumahnen. Urtundlich haben wir diese Vollmacht unterschrieben. So geschehen Rostock, den 1ten Novemb. 1763.

Johann Diedrich Fabricius, und
in Vollmacht der sämtl. Brauer.

(L.S.)

Johan Henrich Tarnau, Senior,
Bürger und in Vollmacht der
sämtlichen Brauer.

(L.S.)

Joh. Friedr. Pries, Bürger und
in Vollmacht derer sämtlichen Ge-
wandschneider.

(L.S.)

Daniel Christoph Westphal, Bür-
ger und in Vollmacht der hiesigen
Ibblichen Cramer-Compagnie.

(L.S.)

Johann Benjamin Ladewig, Bür-
ger und in Vollmacht des ganzen
Amts der hiesigen Buchbinder.

(Amts-
Siegel.)

Johann J. Detert, Bürger und in
Vollmacht des Amts der Krepper-
macher, in Ermanglung des Amts-
Siegel mit meinen Eigen Siegel.

(L.S.)

Hans Joachim Kramer, Bürger
und Schorsteinfeger.

(L.S.)

Johann Wilhelm Wallis, Bürger
und Bader.

(L.S.)

Pagel Casper Gütschow, Bürger und in Vollmacht der übrigen Schoppen-
bruger, in ermangelung eines Pitschaft, habe mir eines fremdes bedient.

(L.S.)

Carl Friedrich Bauer, Bürger und
in Vollmacht der sämtl. Kaufleute.

(L.S.)

Johann Friedrich Eyller, Bürger
und in Vollmacht der sämtlichen
Kaufleute.

(L.S.)

Franz Hinrich Schröder, Bürger
und in Vollmacht der sämtlichen
Gewandschneider.

(L.S.)

Christian Henr. Sievert, Bürger
und in Vollmacht der hiesigen Ibb-
lichen Cramer-Compagnie.

(L.S.)

Casper Bretz, Bürger und in Voll-
macht das ganze Amt der Land-
Fuhrleut in ermanglung Eigenes Pit-
schaft habe mich ein fremdes bedient.

(L.S.)

Johann Samuel Strahl, als
Bürger und Cartundrucker.

(L.S.)

In Vollmacht des Amts der Strand-
Fuhrleut und als Bürger, Jo-
han Christoph Stölke.

(L.S.)

Peter Adam, Bürger und in Voll-
macht des Amts der Stran-Fuhr-
leute.

(L.S.)



Johan Hinrich Buddig, als Bürger.
(L.S.)

Georg Wilhelm Behrmann, als Bürger.
(L.S.)

Jochen Gregorius Hubschmann, Bürger und in Vollmacht des Amtes der Glaser.
(Amts-Siegel.)

Siegmund Man, als Bürger und in Vollmacht für Elias Pöschel.
(L.S.)

Johan Gottlieb Mann, als Bürger.
(L.S.)

Christoph Scharfsmidt, † als Bürger.

Weil vorstehender Scharfsmidt des Schreibens unerfahren, auch kein Petschaft gehabt, so hat er mich Subscriptum ersucher, für ihn seinen Nahmen hieher zu schreiben, und mein Petschaft statt seines Siegels dabey zu drücken, welches ich dann beschaffet, und schrieb hiernächst gedachter Scharfsmidt bey seinem Nahmen das dabey befindliche † eigenhändig, welches dann auf Begehren documentire.

Rostock, den 4ten Decemb. 1763.
Friederich Wilhelm Bergfeldt,
Notarius immatr.

(L.S.) mppria.

Daniel Schult, † als Bürger.

Gabriel Bruhn, † als Bürger.

Andreas Schütz, † als Bürger und Arbeitsmann.

Andreas Christian Peters, † als Bürger.
Als auch vorstehende Bürger, Daniel Schult, Gabriel Bruhn, Andreas Schütz und Andreas Christian Peters, wegen Unerfahrenheit im Schreiben, mich Subscriptum requiriret, ihre Nahmen hieher zu schreiben, so habe solcher requisition zu Folge dieses bewerkstelliget, da dann ein jeder bey seinem Nahmen, das daneben befindliche † selbst gezogen. Zur Steuer der Wahrheit attestire solches mit meiner Hand und Petschaft.

Rostock, den 4ten Decemb. 1763.
Friederich Wilhelm Bergfeldt,
Notarius immatricul.

mppria. (L.S.)

Eltefter Peter Winn, Bürger und in Vollmacht des Amtes der Haus-schlächter, Amt der Drager Eltste in Vollmacht das ganze Amt.
(L.S.)

Mathias Hufen, Bürger und in Vollmacht des Amtes der Glaser
(Amts-Siegel.)

Johan Caspar Angerman, als Bürger.
(L.S.)

Christian Strieseno, als Bürger.
(L.S.)

Carl Wilh. Michael, Bürger und in Vollmacht das Amt der Goldschmiede.
(L.S.)

Georg Heinrich Inz, Bürger und in Vollmacht das Amt der Goldschmiede.
(L.S.)

Johan Christian Joseph, als Bürger und in Vollmacht das Amt der Stempner.

(Amts-Siegel.)

Johann Marggraf, als Bürger und Mahler.
(L.S.)

Joh. Fried. Aug. Trumph, als Bürger und Mahler. In Ermanglung eines Petschaftes habe mich des Marggrafen sein bedienen müssen.

(L.S.)

Jacob Huffseldt, als Bürger und Gärtner.

(L.S.)

Hint-



Hinrich Evers, Todtbitter und Hans Tross, Bürger und Gerner,
 Bürger. (L.S.) (L.S.)
 Christoffer Schilling, als Bürger, Jochimattias Höppener, Bür-
 und in Vollmacht des Amtes der ger und Gerner.
 Schwarz- und Schönfärber. (L.S.)
 (Amts-
 Siegel.)

(No. 6.)

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Meck-
 lenburg ic. ic.

Wir mögen Euch, den sämtlichen Brauern, Kaufleuten, Gewands-
 schneidern und Krämern, auch zu denselben getretenen einzelnen Bürgern
 Unserer Stadt Rostock, in Antwort auf Eure, bey Einbringung Eurer schul-
 digen legitimation, angefügte fernere Vorstellung und Bitte vom 29^{ten}
 passato, zu Eurer nöthigen Weisung, im Betreff der von Uns Erb-Vertrag-
 mäßig angeordneten Commission, hiedurch nicht verhalten: Daß es bey
 den in den Erb-Verträgen klar begründeten Recursen von Uns, nicht
 darauf ankomme, ob ein oder mehrere Bürger, die ganze Gemeine, oder
 nur ein Theil davon sich beschwerend melde, sondern, daß in allen Fällen,
 es recurriren, viele oder wenige, oder gar nur ein Bürger, die Erb-Ver-
 träge es vorschreiben, wie es in solchen Fällen gehalten werden solle. Wie Wir
 nun niemals eine andere Absicht geheget haben, als dem Buchstabe der
 Erb-Verträge nachzugehen; So lassen Wir Euch auch gänzlich frey, keinen
 Antheil an den Recurs der andern Bürger zu nehmen.

Wann ihr aber zugleich eure Bitte darauf eingerichtet habt, daß die
 von Uns angeordnete Commission wiederum aufgehoben und einer ganz
 frivole erhobenen Appellation des Stadt-Raths der Lauf gelassen werden
 möge; So gehet ihr mit diesem Gesuch über die Schranken einer nicht theil-
 nehmenden Parthey hinaus, an Statt daß ihr euch an eurer bloßen Anzeige
 der Nichttheilnehmung begnügen müßet.

In diesem Betracht stehet auch dem Begehren, daß euer gemein-
 schaftlicher Anwalt vor der Commission zugelassen, oder auch euch eine
 Abschrift von den Anträgen der Recurrenten gegeben werden möge, in der
 generellen unbestimmten Maasse, als dieselbe von euch in der erstern Ein-
 gabe angebracht worden, nicht zu deferiren. Ihr habt euch aber dessen al-

d

tezeit



zeit zu versehen, daß, wenn euer Interesse einschlagen wird, Unsere verordnete Commission von selbst nicht entstehen werde, euch vorzuladen, und mit eurer Nothdurft genugsam zu hören; Gestalten dann die ganze Commission bloß dahin abziehet, daß zu Vorkommung noch schwererer Irrsaale einem jeden Unserer dortigen Unterthanen zu Gleich und Recht verholffen, und dadurch Bernehmen und Einigkeit in Unserer guten Stadt Rostock wieder hergestellt werde, nachdem der Stadt-Magistrat sich recht beflissen bewiesen hat, die Unruhen von Zeit zu Zeit, zum weiteren Ausbruch kommen zu lassen. Wornach Ihr Euch zu richten. Datum auf Unserer Bestung Suerin, den 13^{ten} Jan. 1764.

FRJEDERICZ, H. 3. M.

(L. S)

C. F. G. v. Bassowis.

(No. 7.)

Durchlauchtigster Herzog

Gnädigster Herzog und Herr!

Aus Ew. Herzogl. Durchl. untern 13^{ten} hujus uns zugefertigten gnädigsten rescript haben wir zu unserer nicht geringeren Bedaurung ersehen müssen, daß Höchst dieselben uns nur bloß als solche Personen ansehen, welche keinen Antheil an den von jenen unzufriedenen Bürgern genommenen Recurs nehmen, und nur alsdann mit unserer Nothdurft gehdret werden sollen, wenn die Herzogl. Commission unseres Interesse mit einschlagend halten wird.

Ew. Herzogl. Durchl. erlauben uns aber gnädigst, dagegen in tiefster Unterthänigkeit vorzustellen, daß bey solchen Begebenheiten, da einige unruhige Bürger, die alte wilde populare Regierung, worauf sich der Sph. Trügen sich aber ic. des Erbvertrages von 1573. beziehen, wieder einzuführen gedenken, und zu dem Ende das nach der Zeit des jetztgedachten Erbvertrages verordnete, und in dem zweyten Erbvertrag von 1584. toties benannte collegium der Hundert Bürger aufzuheben willens sind; Da ferner diesen unruhigen Bürgern in allen ihren Begehren, welche zum Umsturz der Stadtverfassung und Gerechtfahme abzielen, von der hiesigen Herzogl. Commission nicht allein Gehdr gegeben, sondern auch sogleich zum Vollzug der militärische Beystand gegeben werde, wir unmöglich als keinen Theil habende angesehen werden können.

Wir



Wir überlassen es selbst Ew. Herzogl. Durchl. erleuchttesten Einsicht, wie schmerzlich es uns kränken müssen, da wir gesehen haben, daß aus denjenigen Aceise-Gefällen, wozu wir das meiste beytragen, und wovon das Städtische monatliche quantum nach den dürren Worten der letzteren Convention von 1748, „frey und ungehindert vorabgenommen, und solche Vorabnahme zu keinen Zeiten, auf keine Art, und unter keinen Vorwand verhindert, oder schwer gemacht werden soll,“ ein großer Theil zur Salarirung des gegenseitigen Advocati, mittels gewaltsamer Erbrechung des Städtischen Vorhänge-Schlosses, weggenommen und verwandt worden.

Noch empfindlicher hat uns billig fallen müssen, da wir die Arretirung Obrigkeitlicher Persohnen und deren Fortschleppung bey hellen Tage durchs öffentliche Markt ansehen, und danechst die Erbrechung unserer gemeinen Stadt-Casse erfahren haben. Nichtminder ist uns äußerst nahe gegangen, daß die production und revision der Stadt-Casse Rechnungen gegen den klaren Buchstab der letzteren Convention von 1748 Sph. VI. lit. e. et n. von der Herzogl. Commission verlangt, und zu dem Ende die hiesige Garnison gegen die dürren Worte des Sphi IX. der jetztgemeldten Convention zur Execution gegen den hiesigen Rath gebrauchet worden.

Wenn wir auch an jene Unruhen keinen Theil nehmen wollten, so sind doch diese facta viel zu interessant für uns, als daß wir dabey die Hände im Schooße legen, und geruhig zusehen sollten, wie einige unzufriedene Gewerker den Umsturz der bisherigen Edblichen Regimentsverfassung intendiren, über die publicquen Einkünfte, wozu sie doch das wenigste beytragen, disponiren, und der sowohl von Ew. Herzogl. Durchl. als dem Rath und gemeiner Stadt heilig beschwornen letzteren Convention in vielen Stücken entgegen treten wollen; Der unrichtigen Benennung nicht zu gedenken, dessen sie sich bey den Mitgebrauch unsers Namens zu bedienen nicht entsetzen, und unter solcher Masque selbst vor Ew. Herzogl. Durchl. geheiligten Persohn zu erscheinen, sich nicht entblöden.

Durchlauchtigster Herzog und Herr! Noch haben wir keinen Schritt weiter als zu Höchstdenenselben geheiligten Thron wagen wollen, weil von Höchstdenenselben wir überzeuget sind, daß HöchstSie das Recht lieben und das Unrecht verabscheuen. Erlauben Ew. Herzogl. Durchl. derothalben uns als Dero treuehorsaamsten Unterthanen, daß Höchstdenenselben wir abereinst um gnädigste Erfüllung des Sphi: Wo
d 2 auch



auch ein Bürger, u. und dessen periodi: Dagegen sie, u. im Erbver-
träge von 1573, wie auch um gnädigste Abänderung der gegen die bekanten
Rechte einer Appellation und gegen die klaren Worte der letzteren Con-
vention von 1748. von der hiesigen Herzogl. Commission verfügten facto-
rum, wobey unseres interesse so gar sichtlich mit eintritt, fußfälligst bitten.

Wir schmeicheln uns, hierin einer Fürstgnädigst gerechtesten Erhörung
nicht zu verfehlen, und beharren mit wahrer devotion

Ew. Herzogl. Durchl.

Rostock, den 23ten Jan. 1764. unterthänigste
sämtliche Brauer, Kaufleute, Gewand-
schneider und Krämer, wie auch denselben
beygetretene verschiedene Gewerker und
einzelne Bürger.

in rubro.

Dem Durchlauchtigsten Herzog und Herrn, Herrn Friederich,
Regierenden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Na-
heburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn.

Höchsteigenhändig

(No. 8.)

FRIEDERICH von Gottes Gnaden, Herzog zu
Mecklenburg u. u.

Wann ihr sogenannte sämtliche Brauer, Kaufleute, Gewandschneider und
Consorten in Unserer Stadt Rostock, in der auf Unser Rescript vom 13ten
passato von euch unterm 23ten ejusd. eingereichten unterthänigsten Vor-
stellung bekennet, daß Wir das Recht lieben und das Unrecht verabscheuen,
so irret ihr euch darinnen nicht. Nach dieser Unserer wahren Denckungsart,
dürfet ihr auch in Sachen der vier Gewerke und übrigen Nemter und ge-
samter Bürgerschaft wider den Stadt-Magistrat alldort, in puncto diver-
sorum keine andere Procedures befürchten, als welche mit den Rechten beste-
hen, und die dem Benehmen des Stadt-Raths in rechtlicher Ordnung genau an-
gemessen sind. Eben, so wenig wird auch den Recurrenten ein mehreres
zugebilliget werden, als wozu ihnen Erb-Verträge und Rechte Be-
fugniß ertheilen: Und so kan es euch genügen, daß, wie Wir es Unseren
Landes-



La. w. s. väterlichen Pflichten gemäß halten, die Recurrenten in ihren Anträgen zu hören, also auch der andere Theil mit seinen begründeten Gegenvorstellungen, wenn er anders nicht selbst trotzig und ungehorsam ist, nicht enthöret werden solle. Dessen allen haben Wir euch in Unserm vorgedachten Rescript vom 13ten Januar schon versichert, wobey es noch ferner sein Verbleiben hat.

Insonderheit aber müssen Wir euch hiebey noch zu Gemütthe führen, daß es ein ganz irriger Satz sey, als wenn der S. Trügen sich aber ic. des ersten Erb-Vergleichs, heutiges Tages keine Anwendung weiter fände, und daß dagegen die S. S. Wo auch ein Bürger ic. und: Dagegen sie aber ic. in Betracht gezogen werden müssen. Nimmermehr werdet ihr auch hofentlich gemeynet seyn, diese Behauptung im Ernst und mit Ueberzeugung vorzubringen. Zugleich mögen Wir euch nicht bergen, was Maassen es bloß durch die Zügellosigkeit und äußerste Unbesonnenheit des Magistrats veranlaßet worden, daß die Recurs-Sache wider Unsere erste Absicht aus den zuletzt angezogenen beiden Sphis in die Vorschrift des Sphi Trügen sich aber ic. verrücket ist. So viel Landes-väterliche Mäßigung Wir auch gebrauchten, dem Buchstab des Sphi Wo auch ein Bürger ic. auf das strengste nachzugehen, da Wir über die Beschwerden der Recurrenten im Punkt der ihnen angedroheten Inquisition und daß sie nicht erwächtigt seyn sollten, für sich unmittelbar, und anders nicht, als durch die Hände der hundert Männer, ihre Suppliquen bey dem Stadt-Rath zu übergeben, den Bericht des Raths erfordert, auch die Sache zum weiteren Verhör und Ausführung eingeleitet haben; Da Wir weiter in Ansehung des Neben-Punkts wegen der Zusammenkünfte der Recurrenten, alle unnöthige Zusammentretungen sofort ernstlich untersaget, und dem Magistrat bloß allein dieses angefüget haben, daß diejenigen Zusammenkünfte, welche ihre Rücksicht lediglich auf den Recurs hätten, und sonst unschädlich, dagegen aber zu Nehmung der Maassregeln bey dem Recurs unumgänglich nothwendig wären, von ihm zu dulden stünden; wie denn selbst nach der Sprache des Erb-Vergleichs der Recurs einem jeden ungehindert, frey und unverweislich seyn soll, mithin auch die Wege und Mittel den Recurs ordentlich zu besprechen und einzuführen, niemanden mit Recht abgeschnitten werden können; So unbedenklich ist es gleichwohl dem Stadt-Magistrat sofort gewesen, nicht allein mit gerichtlichen Zus-

e hungen



hungen und Drohungen wider viele, und so gar mit der Einferkerung des eisenen Recurrenten zu verfahren, sondern überdem auch die Sprache von Beschwerd-Zusfügungen und Kränkungen wider Uns anzunehmen, ja selbst die offbare Unwahrheit, als wenn für die Recurrentes schon obsieglich wäre erkannt worden, mit anzuführen, und darauf mit einer der unstatthaftesten appellationen hervorzuschreiten. Natürlicher Weise sind Wir durch ein solches despotisches Benehmen des Stadt-Magistrats gegen die Recurrenten, welches zugleich zu Unserm höchsten Despect gereicht, in der That wohl mehr beleidiget worden, als daß der Magistrat einige rechtmäßige Ursache zur Gravaminirung gehabt hätte; Zumahl bis dahin weder in der Haupt-Sache das mindeste Widrige gegen den Magistrat erkannt, noch auch in Ansehung des Neben-Punkts die Haltung der Zusammenkünfte unbedingt verstattet, sondern gewisser Maassen vielmehr mit scharfer Bedrohung verboten worden. Und gesetzt auch, daß solchane appellation sonsten noch einigen Schein Rechts haben mögte; so ist es doch durch die weiteren Unternehmungen des Raths dahin gediehen, daß die Querelen der Recurrenten sich von Zeit zu Zeit gehäufet haben, und daß also um der vielen neueren Querelen Willen und selbst zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe in der Stadt es notwendig geworden ist, zu einer commissarischen Erörterung der recht vielen streitigen neueren Sachen zu schreiten.

Dieses ist der wahre Zusammenhang der Sache, der euch vermuthlich in seinem ganzen Umfange mit Fleiß verhellet werden wollen. Ohne Zweifel wird euch nun derselbe eines andern und so viel belehren, daß die jegige Commission, die aus einem absonderlichen zweyten Recurs entstanden, kaum eine Verwandtschaft mit dem ersteren Recurs habe, und daß also die erstere Recurs-Sache einweilen gleichsam auf sich beruhe, und bey dieser letzteren das alles, was ihr wegen der Appellation und wegen des sphi Dagegen sie aber ic. einwenden zu können vermeynet, gänzlich alle Anwendung verliere.

Eben so fehlsam ist es auch mit euren übrigen Meynungen und besonders mit dem Sag beschaffen, als ob es Uns nicht zustünde, die production und revision der Stadt-Casses Rechnungen zu verlangen. Niemahlen werden Wir Uns diese zu Unseren Hoheits-Rechten gehörige Zuständniß bestreiten lassen. Wir wollen auch keinem rechtschaffenen Landes-Untertan die Kühnheit zutrauen, sich darunter im Ernst eine exemption Unserer Stadt Rostock von

von



von den schuldigen Obliegenheiten einer jeden unterthänigen Stadt zu flüchten. Nur ein solcher frecher Stadt-Magistrat, der sich nicht schämet, auf der Zunge und im Herzen mit Souverainitäts-Gedanken sich zu schmeicheln, und nur die, welche sich blindlings an dessen Seil ziehen lassen, sind vermögend, solchen leeren Einbildungen bey sich Raum zu geben. Und da ihr übrigens doch auf die Litt. n. unter dem VIten §pho der neuesten Convention euch hiebey beruffen habt, so sollet ihr hiemit auf eben dieselbe Litt. n. aber merklich auf die Worte: **Ueber die bisherigen Ausgaben**, zurück gewiesen, mithin auch dessen, daß dadurch Unseren Landes-herrlichen Hoheits- und Ober-Aufsichts-Rechten für die Zukunft nichts vergeben, sondern dem Rath nur das vergangene gnädigst erlassen worden, hiedurch bedeutet seyn. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unserer Bestung Schwerin, den 18ten Febr. 1764.

SAJEDERJCS, H. 3. M.

(L.S.)

C. F. G. v. Bassewitz.

(No. 9.)

Durchlauchtigster Herzog

Gnädigster Herzog und Herr!

Gw. Herzogl. Durchl. haben uns zwar in dem untern 18ten Febr. an uns erlassenen rescript wegen der hieher gesandten Herzogl. Commission und von Derselben verlangten production der Stadt-Casse-Rechnungen eine gnädigste Antwort zu ertheilen geruhet. In unsern weiteren und hauptsächlichsten Anliegen aber wegen des gegenseitigen Unfugs in Mit- und Mißgebrauch unsers Namens, und wegen der a parte adversa sich angemasten disposition über die publique Stadtgefälle, wobey dem klaren Buchstab der Convention von 1748. in Betreff der Accise-Gelder, und der gegen den Rath zur Execution gebrauchten Garnison, entgegen gehandelt worden, sind wir so unerhört als ohne Antwort geblieben. Vielmehr müssen wir zu unser äußerster Kränkung erfahren, daß dem gegenseitigen Advocato noch fernerhin die sich selbst willkürlich ausgeworfene, und von jenen unruhigen Bürgern so unbefugt als blindlings accordirte Sum-



mam honorarii aus dem Städtischen Quanto der Accise- Gefälle genommen werde.

Wir haben längst gezweifelt, ob wohl ein Schein Rechtsens möglich wäre, wodurch es sich auch nur beschönigen ließ, daß einer Gesellschaft unruhiger Bürger zugestanden würde, über publique Einkünfte zu disponiren, und ein überaus großes salarium, welches nicht einmahl ein Causley Director oder Justitz Rath zu genießen hat, ihrem Advocato auf die Stadteinkünfte zu assigniren.

Dieser unser in der gesunden Vernunft gegründeter Zweifel gerieth bey uns bis zum Erstaunen, da wir des unerfindlichen Schein Rechtsens ungeachtet dennoch erfuhren, daß die willkührliche Bestimmung des salarii so wohl, als dessen Anweisung an die gemeine Stadtgefälle selbst von einem Regenten gebilliget und exequiret worden, von dessen Gerechtigkeits-Liebe wir so merkliche Proben hätten, und von welchen wir überzeuget wären, daß daß Er sich die Erfüllung der mit seinen hohen Vorfahren geschlossenen, und von ihm selbst confirmirten Erbverträge und Conventionen zum heiligsten Gesetz seyn ließe.

Endlich haben wir von ungefähr erfahren, in welcher Verkleidung der gegenseitige Advocatus mittels einer allegation aus dem *Mevio* Part. V. Dec. 340. Gelegenheit gefunden, Ew. Herzogl. Durchl. Beyfall wegen seines sonst recht sonderbaren Antrages zu ersuchen.

Wenn wir hiebey in Betracht ziehen, in welcher unrichtigen Benennung jetztbemeldeter Advocatus Ew. Herzogl. Durchl. angetreten, und sich den so pralerischen als falschen Nahmen aller Aemter, der ganzen Bürgerschaft und der Gemeinde angemäset: so können wir leicht die Möglichkeit jener sonst befremdblichen Verfügungen einsehen.

Wir sind derothalben auch weit entfernt, dieserhalben das geringste an unsere devotesten Verehrung gegen Ew. Herzogl. Durchl. geheiligten Person erbrechen zu lassen. So viel werden Höchstdieselben uns aber auch erlauben, daß wegen unseres unläugbaren interesse an gemeine Stadt-Einkünfte, besonders solcher, wozu wir das meiste beitragen, wir das schämliche der Gegnerischen allegation aus dem *Mevio*, wodurch der gegenseitige Anwalt seinen sonst sonderbaren Antrag beschöniget hat, in nachfolgenden darlegen.

Denn so redet jetztbemeldeter Autor in der angeführten decision von civibus in complexu genommen, oder wenn ein Stadt-Rath mit der Bürgerschaft in sensu colectivo Streitigkeiten habe und Prozesse führe; keinesweges



weges aber wenn, wie in hypothese, nur einige unzufriedene Bürger privat-Beschwerden gegen die Obrigkeit führen, und sich sowohl gegen dieselbe, als auch gegen ihre übrige Mitbürger Rechte anmaßen wollen, welche ihnen auf keine Art zustehen. Von diesem Fall redet der vorbemeldeter *Mevius* Part. 6. Dec. 80. ganz anders, und spricht einzelnen Bürgern, welche nicht als ein Ausschuss dem Magistrat in *coimperio* zugeordnet sind, gänzlich das Recht ab, über die Regimentsführung queruliren zu können, weil solchen Bürgern nur bloß die gloria obsequii zukomme. Gar merklich sind die in der erwähnten *Mevianischen* Decision befindlichen Worte:

Non est sine periculo civitatis permittere ut cives & subditi, quibus tantum gloria obsequii relicta est, sub obtentu sollicitudinis pro republica, quæ tamen ipsis non est concedita, convenient & conspirent. Mali exempli ea res foret, præsertim cum intentatur contra magistratum. Et licet vel rationis quidquam querela haberet, attamen non nisi legitimis modis & per quos decet proferenda & prosequenda est, nempe per eos, quos in partem sollicitudinis lex vel mos adhibitos voluit. In quo neglectus justam præbet causam negandi iudicium, ubi deficit id postulantibus potestas.

Diese ihren ganzen Inhalt nach sehr zu treffende *Mevianische* Decision giebet in dem gegenwärtigen Fall ein großes Licht, und zeigt klärllich die Unbefugniß der Interventen, sich mit ihren Beschwerden bis an die hiesige unalte Regiments-Form zu wagen, und sich der Disposition publicquer Stadt-Einkünfte anzumaßen.

Wir leben daher auch der sicheren Hoffnung, *Erw. Herzogl. Durchl.* werden eine gerechteste Einsicht bey solchen unbefugten Unternehmungen thun, und sowohl den Interventen anzubefehlen geruhen, daß sie sich nicht aus den Schranken ihrer privat-Beschwerden wagen, und von den unrichtigen Gebrauch des Nahmens von Deputirten sämtlicher Aemter und der ganzen Bürgerschaft absehen sollen, sondern auch die gerechteste Verfügung treffen, daß jene erschlichene Verordnung wegen der *Accise*-Gelder wieder aufgehoben, und dabey das in der letzteren Convention von 1748. und des §. 6. lit. c. befindliche *Hochfürstliche* Wort in Erfüllung gebracht werde.

Was wir hiernächst durch unsere Fürbitte zur Wiederherstellung der von unserer Obrigkeit abgewandten *Herzoglichen* Gnade beitragen können, wollen wir noch schließllich *Erw. Herzogl. Durchl.* unterthänigst zu



Füßen legen, und können dabey versichern, daß der hiesige Magistrat mit gleicher devotesten Ehrfurcht angefüllet ist, womit wir Lebenslang beharren

Ew. Herzogl. Durchl.

Rostock,
den 7ten März 1764.

^{unterthänigste}
sämtliche Brauer, Kaufleute, Gewand-
schneider und Krämer, wie auch denselben
beygetretene verschiedene Gewerker und
einzelne Bürger.

in rubro.

Wiederholte unterthänigste Vorstellung und Bitte

^{abseiten}
sämtlicher Brauer, Kaufleute, Gewandschneider und Krämer, wie auch denselben
beygetretenen verschiedenen Gewerker und einzelnen Bürger zu Rostock

Intervenienten,

entgegen

Die vier Gewerker & Consorten daselbst

Intervenent,

in puncto
variorum.

(No. 10.)

FRIEDRICH von Gottes Gnaden, Herzog zu
Mecklenburg u. u.

Wir geben euch, den sämtlichen Brauern, Kaufleuten & Consorten, in Unserer Erb-unterthänigen Stadt Rostock, als Intervenienten, wider die vier Gewerker & Consorten daselbst Intervenent, in puncto diversorum, auf eure wiederholte unterthänigste Vorstellung und Bitte, hiemit zur Antwort: Daß es des Verbots an die Intervenent nunmehr, nachdem der Punkt der Legitimation seine völlige Richtigkeit erhalten, und die Recurrentes, nach ihren Aemtern und Nahmen ad acta bekannt worden sind, weiter nicht gebrauche, sondern eure vermehrte Beschwerde, wegen des Mißbrauchs des Nahmens aller Aemter u. sich schon von selbst erlediget habe. Ferner muß, in Ansehung der aus den Accise-Geldern, dem recurrentischen Advocato, subministrirten Gelder, euer eigener Sachwald, wenn er unpartheyisch urtheilen kan und will, euch dessen Eid- und Pflichtmäßig über-



überführen, daß was ihr, an eurer Seiten aus dem *Mevio* für euch anzu-
ziehen vermeynet, in dem gegenwärtigen Fall, keine Anwendung finden könn-
ne, sondern, daß in Behaltung der Erb-Verträge, welche den Rostockischen
Bürgern samt und sonders Beschwerdführung, und das *jus recurrenti* aus-
drücklich gestatten, noch allewege die anderweitige Decision des *Mevii*,
worauf von den Recurrenten Bezug geschehen, sich behaupten müsse. Es
fehlet auch so viel, daß hiedurch der jüngsten Convention in der Vorschrift
der *lit. c.* des §. 6. einiger Einbruch erwächst, als einen Theils Wir, zu
Unserm eigenen Fürstlichen Vortheil, diese Gelder nicht verwenden, sondern
dieselben zum wahren Nutzen der Stadt, nemlich zur Untersuchung und Abstel-
lung aller Unordnungen in der Wirthschaft des Stadt-Raths, gebrauchen
lassen, und als andern Theils, und vornemlich auch in dem *praesenti casu*,
da Wir, als Erbvertragsmäßig berufener Richter, richterlicher Weise han-
deln, Uns, durch diese Stelle der Convention die Hände dergestalten nicht
gebunden seyn mögen, daß Wir Uns Unserer Landesherrlichen Obergericht-
lichen Autorität, Gerechtsame und Befugnisse desfalls sollten entäußern
müssen. Anders ist es auch nicht mit dem Punkt der zur Execution ge-
brauchten Garnison beschaffen. Zu dem aber auch hat es eurem Stadt-Magis-
trat nicht gefallen, den Commendanten und die Garnison, zu dem Con-
ventions-mäßigen *Eide* kommen zu lassen, und es hat derselbe darneben gar
das ungereimteste principium zu etabliren gesucht, daß es Uns nicht frey
stünde, ohne sein Wissen und Zuthun, einen Commendanten abzudanken.
Er hat auch die allerbilligsten Wege, die Wir, zur Hebung der übrigen Hin-
dernissen, eingeschlagen, gleichsam mit Füßen von sich gestossen, und so ist
es wohl die natürlichste Folge, daß, da der Magistrat die gegenwärtige Gar-
nison für einen Conventions-mäßigen *militem* nicht erkennet, auch Wir
an Unserer Seiten nicht Bedenken tragen dürfen, dieselbe, zur Vollstreckung
der rechtlichen Erkenntnisse, zu gebrauchen, zu deren Vollbringung sonst an-
dere Mannschaft zu commandiren seyn würde. Uebrigens vergesst ihr euch
in eurer Schreib-Art, wenn ihr die Recurrenten eine Gesellschaft unruhiger
Bürger nennet, und müisset ihr euch dagegen der Disposition der Erb-Ver-
träge erinnern, welche alle dergleichen Verweisslichkeiten *pcenaliter* verbieten.
Ihr werdet also, an Statt des gebetenen, auf Unser Rescriptum vom
18^{ten} Februar a. c. nochmalen zurück gewiesen, bey welchem ihr euch auch
um so mehr beruhigen könnet, als euch noch nicht der mindeste Anlaß, zu ei-
nem begründeten *gravamine* gegeben ist, und als ihr dessen immer versichert
bleiben



bleiben ebnet, daß Wir, nach einer gründlichen Untersuchung der Irrungen, allewege anders nichts, als eine unpartheyische Justiz-Übung, zum gerechten Augenmerk behalten. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unserer Bestung Schwerin, den 7ten April 1764.

(L. S)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzoglich-Mecklenburgische zur Regierung verordnete
Geheime- und Ráthe.

C. F. G. v. Bassowis.

(No. II.)

Durchlauchtigster Herzog
Gnädigster Herzog und Herr!

So nahe es uns billig gehen muß, daß den recurrirenden Gewertern nicht allein in den unwichtigen Gebrauch fremder Nahmen fernhin nachgesehen wird, sondern sie auch ganz kühn und dreiste unter der angenommenen praterischen *maaque* mittelst des Druckes sich dem publico darstellen: so sehr kränket uns noch mehr, daß wir in unserer dierhalben erhobenen Beschwerde bey einem sonst so gerechten und gnädigen Landes-Fürsten kein Gehör finden können. Wenn auch die Interventen sich dadurch persöhnlich legitimiret haben, daß sie nach ihren Aemtern und Nahmen *ad acta* bekannt worden sind: so haben sie sich dadurch bey weitem noch nicht zu den angemasten Nahmen und zu dem Rechte, sich in Regiments-Sachen zu mischen, und wegen deren Verwaltung zu gravaminiren, legitimiret. Am allerwenigsten ist der gegründete Zweifel gehoben, ob auch die recurrentes ihren Anwalt zu solchen gravaminibus bevollmächtiget, oder ob nicht letzterer vielmehr seine allenthalben merkliche privat-Absichten nur bloß zu befördern, und seinen privat-Haß, welchen er gegen C. C. Rath und dessen einzelne Glieder gefasset, zu sättigen suche. Daß eine solche nominal- und real-legitimation sich *ad acta* befinde, zweifeln wir mit eben so guten Grunde, als wir uns niemahls überreden können, daß in solchen wichtigen

wichtigen Auftritten, als die Interventen gewaget, da sie sich den falschen Nahmen aller Aemter und der ganzen Bürgerschaft beygelegt, die Stadt-Verfassung angefochten, und gegen ihre Obrigkeit mit den injurieussten imputatis hervor getreten, eine bloße personal-legitimation genügen könne.

Eben so wenig haben wir auch bey der genauesten Nachlese und Prüfung der Erb-Verträge finden können, daß noch jeso jedem Rostockischen Bürger die honar coimperii, oder das Recht sich in Regiments-Sachen zu mischen, und deshalb Beschwerdeführung und recurs-Anstellung zu unternehmen, zustehe. Wir glauben vielmehr daß denen Bürgern, welche nicht zu den Hundertmännern gehören, nur bloß die gloria obsequii in der Maasse gebühre, als es von dem Mevio in der diesseits angezogenen, und auf den gegenwärtigen Fall ganz und gar zutreffenden decision, mit Bestimmung der gesunden Vernunft und aller Welt Rechte, ausgeführet worden, und als selbst aus der Instanz sichtbar ist, wenn einige Bürger aus verschiedenen kleinen Städten hiesiges Landes sich bekommen ließen, an einen gewissen Ort Zusammenkünfte anzustellen, und da ihnen dieses von Ew. Herzogl. Durchl. verboten würde, deshalb an die Kayserliche Majestät zu recurriren, und dabey sich nicht allein den Nahmen von Deputirten aller Mecklenburgischen Bürger und Unterthanen anzumachen, sondern auch über Ew. Herzogl. Durchl. Landes-Regierung zu gravaminiren, und danechst auszuwärten, daß ihren gemeinschaftlichen Anwalt ein sich selbst willkürlich bestimmter großer Gehalt aus dem Landkasten, unter dem Vorwand des Landesbesten, bezahlet würde.

Würde nicht ein solcher Auftritt zu Ew. Herzogl. Durchl. gerechtesten Misfallen und äußersten Empfindung gereichen? Würde dabey die Ritterchaft und die Magisträte aus den Städten, als das Corpus repräsentativum der hiesigen Land-Stände stille sitzen können? Würden nicht auch die übrigen geruhigen Bürger und Unterthanen sich über den Mißgebrauch ihres Nahmens, und über die Verwendung ihres Schweißes und Blutes, zur Besoldung eines fremden Sachwaltes, zu beschweren Ursache haben?

Dieses Gleichniß auf den Rostockischen Fall anzuwenden, bitten von Ew. Herzogl. Durchl. wir uns noch zur einzigsten Gnade aus. Höchstdieselben werden sodann die Empfindung unserer Obrigkeit bey sich selbst abnehmen können, und die Regung der Hundertmänner sowohl, als auch unsere Anstellung für gerecht halten, und darinn uns beyderseits nicht weiter anerbödet lassen.



Uns bleibet wahrlich unbegreiflich, wie sogleich den recurrirenden Bürgern hat Recht gegeben, und ihnen so gar die Kosten, mittelst Anweisung auf die publique Stadt-Gefälle, haben zuerkannt werden können. Kaum daß die Interventen so viel zu den Accise-Gefällen beitragen, als sie ihrem Sachwald daraus blindlings assigniret, und weit gefehlet, daß der Sphus 6. lit. c. der Convention die geringste limitation oder distinction, zu welchem Vortheil die vorenthaltenen Gelber verwandt, oder unter welchen Vorwand die Befugniß der Vorenthaltung zu rechtfertigen, zulasse, müssen wir dennoch zu unserer äußersten Kränkung erfahren, daß der Interventische Sachwald aus unsern Beutel mit besoldet, und daß dessen unbefugte Beschuldigung der unordentlichen Wirthschaft des hiesigen Stadt-Raths so gleich als wahr angenommen, und daraus der Nutzen der Stadt gefolgert werden will, imgleichen daß das in dem angeführten Ort der convention befindliche Hochfürstliche Wort bey Eintretung der Obergerichtlichen Auctorität unerfüllet bleiben solle.

Erw. Herzogl. Durchl. Landes-Herrliche Gerechtsame und Befugnisse verehren wir zwar mit dem unterthänigsten respect, und besorgen dieser uns angebohrnen Grund-Regel selbst durch gegenwärtige erste Zusucht zu Höchstedenenselben, als unsern gnädigsten Landes-Herrn und Obergerichter. Aber auch eben in diesen beyderseitigen Betracht legen wir Höchst-Ihnen zu Herzen, wie wenig zu rechtfertigen stehe, daß den Interventen in den unrichtigen Mitgebrauch unsers Nahmens nachgesehen, und ihnen hülfliche Hand geleistet werde, wenn sie sich über die Schranken ihrer privat-Beschwerden wagen, und sich ganz unbefugt in Regiments-Sachen mischen, ja gar daß dem ohne die geringste distinction oder limitation geschenehen conventions-Versprechen:

„Zu keinen Zeiten auf keine Art und unter keinen Vorwand die Vorabnahme des Städtischen quanti aus den „Accise-Gefällen zu verhindern oder schwer zu machen,“
bey den jetzigen Zeiten unter dem Vorwande des Nutzens der Stadt und unter der distinction eines contrahenten und eines Richters, entgegen gehandelt werde.

Wir haben auch noch nicht alle Hoffnung aufgegeben, daß Erw. Herzogl. Durchl. dieses zu remediren huldreichst geruhen werden. Derohalben wir unser voriges desfallsiges Anliegen um so mehr inständigst wiederholen,



berholen, als unser interesse dabey gar zu sichtlich, und uns nicht zu verdenken ist, daß wir auf die Aufrechthaltung der hiesigen uralten Stadt: Verfassung und Gerechtsamen, gegen das so unbefugte als blinde Zubringen einiger unzufriedener Bürger, Bedacht nehmen.

Was hienechst die gegen den klaren Buchstab der letzteren convention zur execution gegen E. C. Rath gebrauchte hiesige Garnison anbetrifft: so glauben wir den Grund der geweigerten Annahme des conventionsmäßigen Eydes in der von Ew. Herzoglichen Durchlauchtigkeit refusirten Anerkennung der hiesigen Stadt: Soldaten, welche doch auch mit durren Worten in der convention bestimmet worden, zu finden.

Wir sehen also nicht ab, was hierinn unserer Obrigkeit zur Last geleet werden könne, da sie nichts weiter als die Aufrechthaltung einer convention verlangt, dessen Erfüllung von Ew. Herzogl. Durchl. bey Ihren Fürstlichen Ehren, Würden und Worten Ignädigst versprochen worden.

Uebrigens bescheiden wir uns ganz wohl der Erbvertragsmäßigen Unverweislichkeit des recurses an Ew. Herzogl. Durchl. ja wir selbst halten es für die vorzüglichste bürgerliche Gerechtsame, sich höherer Ortes mit seinen Beschwerden melden zu können. So viel aber glauben wir doch auch, daß man bey seinen Beschwerden keinen fremden Nahmen sich anmassen, noch sich unbefugt in Regiments: Sachen mischen, und theils aus eigennütigen Absichten, theils aus unbedachtamer Folgsamkeit, und theils aus unbesonner Neuerungsbegierde, gegen seine Obrigkeit und Mitbürger, auffähig werden müsse, sonst man mit Recht den caractere unruhiger Bürger verdiene.

Wir unserer Seits machen uns das größte Verdienst daraus, mit dem schuldigen Gehorsam gegen unsere Vorigen, und mit der Friedsamkeit mit unsern Mitbürgern, diejenige angebohrne unterthänigste Ehrfurcht zu verbinden, womit wir uns nennen

Ew. Herzogl. Durchl.

Rostock,
den 18ten April 1764.

unterthänigste
sämtliche Brauer, Kaufleute, Gewand:
schneider und Krämer, wie auch denselben
beygetretene verschiedene Gewerker und
einzelne Bürger.

in rubro.

Fernerweitige unterthänigste Repräsentation und Bitte

abseiten
sämtlicher Brauer, Kaufleute, Gewandschneider und Krämer, wie auch denselben
selben beygetretenen verschiedenen Gewerker und einzelnen Bürgern
zu Rostock *Intervenienten,*

entgegen
Die vier Gewerker und Consorten daselbst *Intervenienten,*

in puncto
variorum.

(No.



(No. 12.)

Zur Herzoglichen Commission hieselbst Höchstverordnete Herren
 COMMISSARIEN,
 Hochwohl- und Wohlgebohrne,
 Höchstgeehrte Herren!

Da wir gleich bereits durch unsern gemeinschaftlichen Anwalt, sowohl bey der Herzogl. Commission inttern 6ten Decembr. a. pr. als auch selbst bey Sr. Herzogl. Durchl. durch drey unterschiedene supplicata unsern dissentium gegen die Anträge der vier Gewerker & Consorten, besonders gegen die sich angemachte so pralerische als unrichtige und auf uns sich gleichfalls beziehende Benennung, als wären sie Deputirte sämtlicher Aemter und der ganzen Bürgerschaft, worunter wir doch mitgehören, theils protestando theils supplicando anzeigen lassen: So haben wir doch zu unsern nicht geringen Befremden erfahren müssen, daß der gegenseitige Anwalt sich einer von uns an ihn ausgestellten Special-Bollmacht zur Auswirkung der Herzogl. Commission, und zur Ueberreichung der daselbst übergebenen gravaminum, sich verühmet habe. Wir können daher nicht Umgang nehmen, mittels Vorbehalts der gegen dergleichen unrichtiges Angeben uns zustehende Befugnisse, hiedurch unsere vormalige protestation zu wiederholen, und zur Ew. Hochwohl- und Wohlgebohrnen nöthigen information anzuzeigen, daß wir zwar anfänglich die Bollmacht wegen der verbotenen Zusammenkünfte mit unterschrieben, wegen der Herzogl. Commission aber, und zu den daselbst exhibirten gravaminibus niemahls, wenigstens nicht mit unsern Wissen und Willen, die gerühmte Special-Bollmacht ausgestellt haben.

Solte sich also eine von uns unterschriebene Bollmacht finden: so muß sie entweder bloß auf jene verbotene Zusammenkünfte lauten, oder wir sind auch auf gleiche Gesetzwidrige Art zu der Unterschrift gekommen, als bey vielen der recurrirenden Aemter geschehen, welche blindlings dem Zureden unruhiger Mitbürger gefolget, und sich zur Unterschrift verstanden haben, ohne weder den Inhalt erfahren, noch die wahren Absichten der Bollmachten eingesehen zu haben.

Wir bezeugen dieses mittels unser allerseitigen Unterschrift, und haben dabey die Ehre, uns in allewege zu nennen

Ew. Hochwohl- und Wohlgebohrnen

Rostock,

den 18ten Febr. 1764.

ergebenste

sämliche {
 Strandfuhrleute,
 Landfuhrleute,
 Gläser.

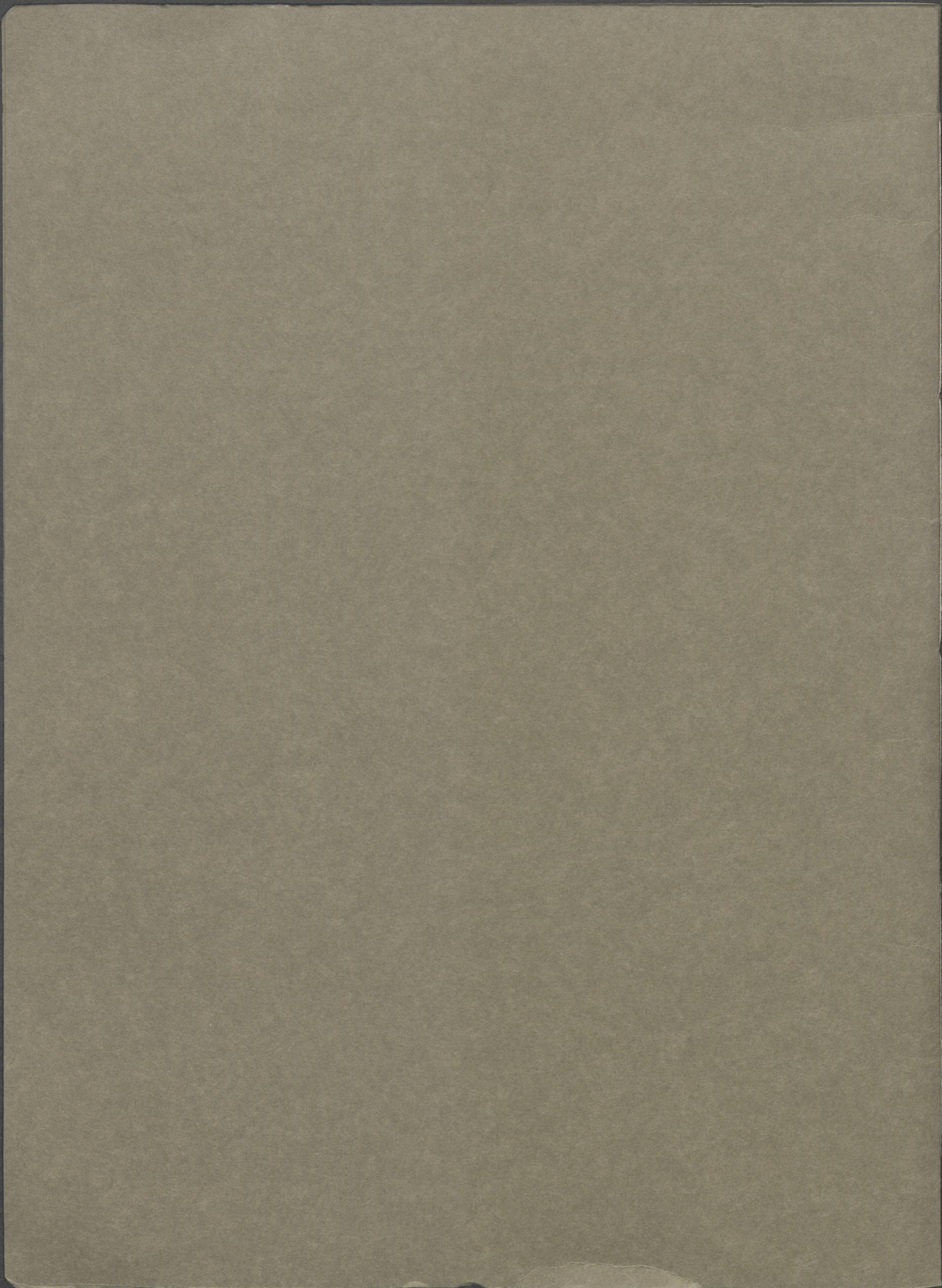
in rubro.

Anderweitige nöthig befundene Anzeige und wiederholte protestation

des Amtes der {
 Landfuhrleute
 Strandfuhrleute
 Gläser } hieselbst *Intervenienten*,

entgegen
 die vier Gewerker & Consorten, *Intervenienten*,

betreffend
 die gerühmte Unterschrift einer speciellen
 Bollmacht an den *Interventischen* Anwalt.

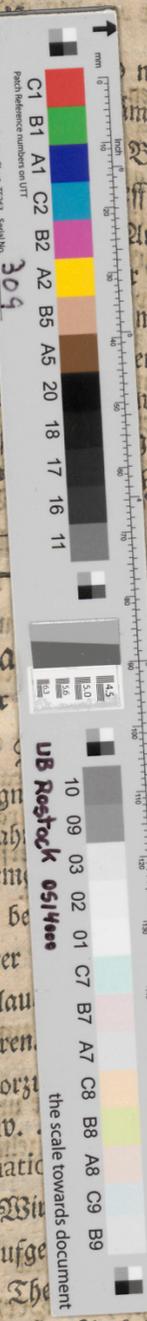




(No. 4.)

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg

Wir ertheilen Euch leuten, Gewandschneidern, wie auch denselben bengetretenen verschiedenen Gewerker Bürgern, auf Eure unterthänigste Vorstellung, vom 13^{ten} diese ordneten Commission, zum Zweck der Legitimierung gesamt-Unterschrift, Euch darauf, wenn eine in die eingereicht seyn wird, Resolventen richten. Datum auf Uns



nennenden sämtlichen Brauereimern, wie auch denselben bengetretenen Bürgern, auf Eure unterthänigste Vorstellung der von Uns Erbovertragsmäßig angeantwortet: Daß Ihr vor allen Dingen, Personen, an Statt der generellen unterschreiben, und sonders zu unterschreiben, und in Maasse eingerichtete Vorstellung einwarten habet. Wornach Ihr Euch zu Saerin den 17^{ten} Dec. 1763.

S. J. E. D.

P. J. M.

C. S. G. v. Bassewitz.

Durchlauchtigster
Gnädigster

Herzog
und Herr!

Ew. Herzoglichen von 17^{ten} hujus gnädigsten Resolventen schrift unserer einzelner Mahnung bereits in einer an unsern gemeinen Rathe ins Werk gesetzt, wie es befohlen worden, nehmen uns also in tiefster Achtung Durchlauchtigen eine beglaubigte unterthänigste zu präsentiren. In allstündlich in originali vorzulegen. Hiedurch glauben wir Ew. Gnädigkeit in verlangter Legitimation vollkommen zu genügen. Wir hiesigen Stadtgerichten aufgegeben, ausser uns noch ein grosser Theil der Unruhen nicht den geringsten Antheil nehmen. Wir hätten also gewünscht

haben in dem hohen Rescript angebet, daß wir uns durch die Unterschrift machen sollten. Dieses haben wir bereits in einer an unsern gemeinen Rathe ins Werk gesetzt, wie es befohlen worden, nehmen uns also in tiefster Achtung Durchlauchtigen eine beglaubigte unterthänigste zu präsentiren. In allstündlich in originali vorzulegen. Hiedurch glauben wir Ew. Gnädigkeit in verlangter Legitimation vollkommen zu genügen. Wir hiesigen Stadtgerichten aufgegeben, ausser uns noch ein grosser Theil der Unruhen nicht den geringsten Antheil nehmen. Wir hätten also gewünscht